

RS UVS Wien 1994/03/24 04/21/926/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

Rechtssatz

Aus der Tatsache allein, daß eine Person Vorstandsmitglied eines Vereines ist, läßt sich noch nicht die Eigenschaft dieser Person als Arbeitnehmer des Vereines ableiten.

Schlagworte

Vereinsvorstand, Angestellter, Arbeitnehmereigenschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at